

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SSH GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der SSH GmbH. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

§ 1 Vertragsinhalte

Für folgende Vertragsinhalte bestehen besondere Bedingungen, die durch diese allgemeinen Bedingungen ergänzt werden:

- Softwareanpassung
- Bedingungen zur Nutzung von Software
- Lieferung von Hardware einschließlich Paketsoftware von Drittherstellern

Ergänzend gilt Teil A dieser „Allgemeinen Bestimmungen“.

§ 2 Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der SSH GmbH:

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 3 Kooperation und Austauschverträge

Das Erreichen des jeweiligen Vertragserfolges setzt eine enge Kooperation zwischen dem Kunden und der SSH GmbH voraus. Beide Partner erklären im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre uneingeschränkte Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglichen Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse von dritter Seite. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen Kunde und SSH GmbH wird hierdurch nicht begründet.

§ 4 Mitwirkung

Soweit Mitwirkungspflichten aufgestellt sind, verpflichtet sich der Kunde diesen so nachzukommen, dass keine Verzögerung in der Durchführung der jeweiligen Dienstleistungen entsteht.

§ 5 Auftragserteilung

Aufträge des Kunden können von allen Personen, die im Namen des Kunden auftreten, erteilt werden, soweit der Kunde Kenntnis von deren Handeln hat oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte haben können.

§ 6 Projektverantwortliche

Für Durchführung und Abwicklung eines Auftrages benennen beide Vertragsparteien schriftlich je einen Projektverantwortlichen und einen Stellvertreter, welche im Innenverhältnis wie im Außenverhältnis ermächtigt sind, im Rahmen des jeweiligen Auftrags verbindliche Entscheidungen gegenüber der SSH GmbH treffen zu können.

Erklärungen von gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten sind von der vorbenannten Regelung nicht betroffen. Für diese gelten weiterhin die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Auftragsdurchführung

Die SSH GmbH ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter zu bedienen.

§ 8 Datenschutz

Beide Parteien stellen sicher, dass sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornehmen, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

§ 9 Geheimhaltung

Die SSH GmbH vereinbart mit dem Kunden eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Ergänzend und soweit eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung nicht abgeschlossen wird, gelten folgende Bestimmungen:

Software und Systemberatung

Die SSH GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen und Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

Durch geeignete Vereinbarungen, sowie die Schaffung technischer und organisatorischer Vorkehrungen stellen die Vertragsparteien sicher, dass ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Diese Pflichten bleiben auch für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung bestehen.

§ 10 Vertragsschluss

Die Angebote der SSH GmbH sind freibleibend. Änderungen der Leistungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Soweit Leistungen von der SSH GmbH ohne Vereinbarung kostenlos erbracht werden, kann der Kunde hieraus keinen Anspruch ableiten, dass eine solche Leistung auch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos erfolgt.

§ 11 Zahlung

Bei der Lieferung von Gegenständen ist die Vergütung in vollem Umfang bei Lieferung fällig.

Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen der SSH GmbH 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche der SSH GmbH ist nicht ausgeschlossen.

§ 12 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der SSH GmbH gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die SSH GmbH wie folgt:

Die SSH GmbH wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies der SSH GmbH zu angemessenen Bedingungen nicht, wird sie dies dem Kunden mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Kunde ist nach Wahl der SSH GmbH verpflichtet, die Software, einschließlich der Dokumentation und aller Kopien, entweder zu löschen oder an die SSH GmbH zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch der SSH GmbH besteht nur für den Zeitraum, in dem die Software vom Kunden genutzt werden konnte.

Voraussetzungen für die Haftung der SSH GmbH, nach vorstehenden Absätzen, sind, dass der Kunde die SSH GmbH von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder der SSH GmbH überlässt oder nur im Einvernehmen mit der SSH GmbH führt.

Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die SSH GmbH ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Gewährleistung

Geringfügige Änderungen der Ausführung von Leistungen und geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit berechtigen den Kunden nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

Software und Systemberatung

Soweit Softwareprogrammierung Gegenstand des konkreten Auftragsverhältnisses ist, wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht möglich ist, ein fehlerfreies Softwareprogramm zu erstellen.

§ 14 Verjährungsfrist für Mangelansprüche

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Liefergegenstände – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Garantien (§ 444 BGB), bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SSH GmbH oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SSH GmbH, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SSH Schadensersatz ausschließlich im Rahmen folgender Grenzen:

1.1 Bei Vorsatz haftet SSH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso haftet SSH bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SSH eine Garantie übernommen hat.

1.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet SSH nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

1.3 In anderen Fällen haftet SSH nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist. Diese Haftung ist beschränkt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

1.4 Die Haftung nach 1.3 ist auf 50.000,- € pro Schadensfall begrenzt.

2. Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Die Verjährungsfrist für obige Ansprüche in diesem § 15 beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht für obige Ansprüche nach Ziff. 1.1, 1.2 und Ziff. 2, für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 16 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine Partei trotz aller ihr zumutbaren Anstrengungen die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Streik, Naturkatastrophen und Stromausfall) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit.

Die SSH GmbH haftet nicht für Störungen, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

§ 17 Rangfolge

Die Regelungen zwischen der SSH GmbH und dem Kunden stehen in folgender Rangfolge, wobei die niedrigere Ziffer der höheren vorgeht:

1. individuelle schriftliche Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages nach Vertragsschluss
2. von den Parteien unterzeichnete Verträge samt ihren Anlagen
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
4. gesetzliche Vorschriften
5. Standards und Normen

Bei gleichrangigen Dokumenten, die chronologisch entstanden sind, ist das aktuellste ausschlaggebend. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

Software und Systemberatung

§ 18 Abtretung

Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der SSH GmbH abtreten.

§ 19 Aufrechnung gegen Ansprüche

Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen der SSH ist nur mit Gegenansprüchen des Kunden in Höhe der Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten und mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 20 Schriftform und Nebenabreden

Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Hierbei genügt zur Einhaltung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung (z. B. e-Mail). Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der SSH GmbH.

§ 22 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht, das für den Sitz der SSH GmbH zuständig ist.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. SSH bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.

Ist der Kunde kein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt die gesetzliche Regelung.

§ 23 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 24 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Soweit sich die Unwirksamkeit von Bestimmungen nicht aus einem Verstoß gegen Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

B. Softwareanpassung

Soweit Softwareanpassung geschuldet ist, wird die SSH GmbH die notwendigen Anpassungsleistungen liefern. Die Bestimmungen des Teil A gelten ergänzend.

§ 1 Leistungsumfang

Die von der SSH GmbH geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung

Jede der Vertragsparteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter.

§ 2 Rechte an den Individualanpassungen

Die SSH GmbH räumt dem Kunden hinsichtlich der Anpassungsleistungen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Recht ein, diese Software auf seiner Anlage zu nutzen. Weitergehende Rechte erhält der Kunde nicht.

§ 3 Lieferumfang

Die SSH GmbH wird die vertraglich vereinbarte Standard-Software nebst Anpassungsleistungen beschaffen oder herstellen und sie dem Kunden liefern und installieren. Zum Lieferumfang gehören die Lieferung der Programme im Objektcode bzw. Zwischencode und die Lieferung einer Benutzerdokumentation. Den Quellcode erhält der Kunde nicht.

Software und Systemberatung

C. Bedingungen zur Nutzung von SSH Standardsoftware

Die SSH GmbH räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an der lizenzierten Software gemäß dieser Bestimmungen ein. Eigentum erhält der Kunde nur am Speichermedium, am Handbuch sowie den sonstigen zugehörigen Schriftdokumenten. Die Bestimmungen des Teil A gelten ergänzend.

§ 1 Umfang der Lizenz

Hat der Kunde Mehrfachlizenzen für die Software erworben, dürfen immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung sein, wie Lizenzen vom Kunden erworben wurden. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so muss der Kunde angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt.

§ 2 Rechte an der Software

Die SSH GmbH räumt dem Kunden hinsichtlich der Standard-Software ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches Recht ein, diese Software auf seiner Anlage in dem in Anlage 1 bezeichneten vertragsgemäßem Umfang zu nutzen. Weitergehende Rechte erhält der Kunde nicht.

Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf folgende Nutzungshandlungen im Rahmen des normalen Gebrauchs:

- die Installation der Software auf den zur Benutzung der Software im vereinbarten Umfang notwendigen Rechnern;
- das Laden der Software in den jeweiligen Arbeitsspeicher und die Abarbeitung des Programms;
- die Anfertigung von Sicherungskopien;
- notwendige Handlungen im Rahmen des § 69d Abs. 3 UrhG;
- Dekompilierung gem. § 69e des UrhG.

Werden durch den Kunden Sicherungskopien nach Maßgabe dieser Vorschriften erstellt, so sind diese vom Kunden als Sicherungskopien des Kunden zu kennzeichnen.

§ 3 Lizenzschutz

Die Software ist mit einem Lizenzschutzmechanismus ausgestattet.

§ 4 Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich geschützt, die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der SSH GmbH zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Kunde verpflichtet. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt.

Das Handbuch sowie sonstige zur Software gehörende Schriftstücke können ebenfalls urheberrechtlich geschützt sein.

D. Lieferung von Hardware einschließlich Paketsoftware von Drittherstellern

Es sind die Lizenzbedingungen der Hersteller zu beachten. Die Bestimmungen des Teil A gelten ergänzend.

§ 1 Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der SSH GmbH sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Einganges der Zahlung bei der SSH GmbH. Im Verzugsfall ist die SSH GmbH berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die SSH GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

Software und Systemberatung

§ 2 Lieferung und Versand

Alle Angebote sind freibleibend. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der SSH GmbH eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die SSH GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.

Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der SSH GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der SSH GmbH nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der SSH GmbH liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden, sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der SSH GmbH zu melden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der SSH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die SSH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von SSH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der SSH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die SSH ab.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in diesen Bestimmungen (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an SSH weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist SSH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann SSH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten, sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen (End-)Kunden verlangen.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der SSH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde SSH unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die SSH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird SSH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der SSH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SSH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der SSH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Software und Systemberatung

§ 4 Gewährleistung

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Mängeln vollkommen freie Software zu erstellen.

Eine aktualisierte Gesamtdokumentation wird nur bei wesentlichen Änderungen der Software im Rahmen der Mangelhaftung geliefert.

Ein unerheblicher Sachmangel löst keine Mängelhaftungsansprüche aus.

SSH leistet bei Mängeln zunächst Nacherfüllung.

Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der SSH durch Beseitigung des Mangels oder die Zurverfügungstellung bzw. Lieferung einer mangelfreien Software. Als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn SSH dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Mangelauswirkungen zu vermeiden.

SSH ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen angemessenen Teil der Vergütung gezahlt hat.

Schlägt der Versuch der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SSH gemäß den in Teil A „Haftung“ festgelegten Grenzen.

Neue Programstände:

Der Kunde muss im Rahmen der Mangelhaftung gegebenenfalls einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software im Verfahren einer Mangelbeseitigung ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an die SSH zurück zu geben.

Missbräuchliche Mangelanzeigen:

Der Kunde ist zum Ersatz der Kosten für einen Mangelbeseitigungseinsatz verpflichtet, wenn der Kunde erkennt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt und gleichwohl die SSH zur Mängelbeseitigung auffordert.

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Im Falle einer Inanspruchnahme der SSH GmbH aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Teil A.